An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **1 (1871-1872)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

An die

Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns anmit, der Generalversammlung der Gotthardbahn unsern ersten, den Zeitraum vom 6. Dezember 1871 bis zum 31. Dezember 1872 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

Da unsere Geschäftsberichte bis zu einem gewissen Grade eine Geschichte der Unternehmung der Gotthardbahn, wenigstens von dem Augenblicke an, in welchem diese Unternehmung in's Leben trat, enthalten sollen, und da überdieß die staatlichen und finanziellen Grundlagen, auf welchen die Unternehmung beruht, sowie die Organisation ihrer Verwaltung nur in engern Kreisen des Genauern bekannt sein dürften, so glauben wir, eingehendere Mittheilungen hierüber in unsern ersten Geschäftsbericht niederlegen zu sollen. Wir nehmen um so weniger Anstand, dieses zu thun, als die der Darstellung des Bahnbaues gewidmete Abtheilung dieses Berichtes der Natur der Sache nach noch nicht sehr umfänglich ausfallen und als ferner über den Bahnbetrieb dießmal noch gar nichts zu sagen sein wird.

I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.

Wir gedenken hier zunächst des Staatsvertrages betreffend die Gotthardbahn, welcher unter dem 15. Oktober 1869 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Italien abgeschlossen worden und dem das Deutsche Reich durch Vertrag vom 28. Oktober 1871 beigetreten ist. Wenn derselbe auch keine direkten Rechtsverhältnisse für die Gotthardbahngesellschaft begründet, weil sie sich nicht unter den Kontrahenten des Vertrages befindet, so ist er hinwieder als die Richtschnur zu betrachten, nach welcher die Schweizerische Bundesversammlung und der Schweizerische Bundesrath bei Feststellung der staatlichen Grundlage der Unternehmung der Gotthardbahn, wie dieselbe in den Beschlüssen betreffend Genehmigung der kantonalen Konzessionen und der Statuten der Gotthardbahngesellschaft enthalten ist, zu verfahren hatten.